

Fränkische Armee in Helvetien und Bündten

Autor(en): **Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Circulation gehindert, weil das Interesse den Erhebungs- und Kosten vielleicht nicht einmal gleich käme.

Anderseits aber die Entschädigung des Staats bereitet, weil die Verfertigung solcher Gültbriefe vielleicht das Kapital, wo nicht erreichen, doch demselben sehr nahe kommen würde.

Dieses Hinderniß aus dem Weg zu räumen, glaubt das vollziehende Direktorium Ihrer Klugheit die Frage zur Entscheidung vorlegen zu müssen, ob es nicht heilsam wäre zu erkennen, daß,

1) Der Verkauf von der Zehnt- und Grundzinspflicht 14 Tage nach der Publikation der Verzeichnisse über alle Schuldner einer Gemeinde baar bezahlt werden muß, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner den Werth von 12 Liv. nicht übersteigt.

2) Daß dieser Verkauf 2 Monat nach obiger Publikation baar bezahlt werden müsse, wenn derselbe für einen einzelnen Schuldner nicht den Werth von 25 Liv. erreicht.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Anderwerth findet Schwierigkeiten dieser Vothschaft unbedingt zu entsprechen, und fodert also Verweisung an eine Commission. Kilschmann folgt diesem Antrag. Ackermann glaubt, wegen den reichlichen letztjährigen Erndten sollten alle Zehnden sogleich baar losgekauft werden. Anderwerth's Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Gysendörfer, Geynoz, Detray, Panchaud und Marcacci.

Bourgeois fodert daß die Feodalrechts-Commission noch ein Gutachten über die Emolumente der Schreiber für Verfertigung dieser Schuldittel mache. Desloes widersezt sich. Bourgeois beharrt, und sein Antrag wird angenommen.

Nachmittags Sitzung.

Erst war geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Desloes zum Präsidenten und Sermann zum deutschen Sekretair ernannt. Lüscher fodert daß man zugleich noch einen zweiten Präsidenten ernenne, welcher über 14 Tage sein Amt anzutreten habe, damit er sich auf die Feierlichkeit des 12. Aprills vorbereiten könne. Cartier widersezt sich dem Antrag, weil keine so große Vorbereitung nöthig seyn wird. Huber und Stockar unterstützen Lüscher's Antrag, welcher angenommen wird. Die Versammlung erwählt Hubern für ihren künftigen Präsidenten.

Senat, 28. März.

Präsident: Rahn.

Die Discussion über den Beschluß, der Staats- und Gemeindgut von einander sündern soll, wird eröffnet.

Crauer kann nicht der Meinung der Commission beitreten — und legt als Minorität folgenden besondern Bericht vor. (Wir liefern ihn bei der Discussion.)

Dolder: Es ist nicht ordentlicher Gang, daß bei Eröffnung der Discussion selbst, Crauer als Mitglied der Commission mit einem Minoritätsbericht den von der Commission widerlegen soll, aufträte. Ich verlange, daß auch dieser Bericht nun für drei Tage auf den Kanzleisch gelegt und also die Discussion vertaget werde.

Crauer läßt sich das gerne gefallen.

Lafléchere verlangt Verlesung des Berichts der Majorität in französischer Sprache, wann die Discussion soll fortgesetzt werden.

Fornierod will daß auch Crauers Bericht ins französische übersetzt werde.

Dolders und Fornierods Anträge werden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fränkische Armee in Helvetien und Bündten.

Lageordnung.

Im General-Quartier zu Chur den 8. Germinal im Jahr 7.

Der Ober-General beehlt sich, seinen Waffenbrüdern die neuen Siege anzuzeigen, welche vom General Lecourbe, und unter seinen Befehlen von den Brigaden-Generalen Dessole, Loison und Demont über den Feind errungen worden sind.

Am 5. wurde der Feind bei der St. Martins-Brücke vom General Lecourbe, und auch auf der Seite von Lauffers vom General Dessole angegriffen. Nachdem der General Loison 4 Stunden lang Berge erstiegen hatte, die mit Schnee bedekt, und von Abgründen umgeben sind, kam er dem Feind in den Rücken, um ihm den Rückzug abzuschneiden, und seine Provisionswagen anzuhalten. General Demont hatte den Auftrag zum Hauptangriff der Brücke St. Martin.

Nach einem hartnäckigen Widerstand wurde endlich der Feind auf allen Seiten geschlagen, und in völlige Unordnung gebracht. 300 Mann verlor er an Todten, 800 wurden verwundet. Wir haben 7000 Gefangene gemacht; 25 Kanonen, die Bagage, die Munition, eine große Anzahl Wagen, die Militair

Epitälcr (Ambulances) und die Magazine fielen in unsere Gewalt.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

Auszug aus einem Schreiben des helvetischen Legations-Secretairs bei der cisalpinischen Republik.

Mayland den 10. Germinal, Jahr 7.
(Den 30. März 1799.)

Den 7. diß erfolgte von Seite der Franzosen ein allgemeiner Angriff auf die 22 Redouten, die Verona bedeckten. Sehr lebhaft war der Angriff, und eben so die Vertheidigung. Beim dritten Angriff entschied eine gelehrte ausgedachte Wendung von der Division des Generals Moreau, so wie der immer wachsende Muth der Republikaner, zum Vortheil dieser letztern. Siegreich machten sie sich Meister von Verona.

Recht gut betrogen sich die piemontesischen und helvetischen Legionen, und stritten wie Helden. — Einer von den neu angeworbenen Franzosen, dem man die Aufnahme unter die Grenadiers verweigert hatte, drang vor den Grenadiers voraus in eine österreichische Verschanzung, erhob auf der Flinte den Hut und rufte triumphirend: Es leben die Neugeworbenen! Ein Grenadier-Weibel riß sich selbst von der Schulter die Epaulette, und beehrte damit den neuen Rekruten.

Dem Original gleichlautend.

Luzern am 2. April 1799.

Der Gen. Sec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant Weber in Luzern, für unsere Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann.

1. Für Freiheit, Menschenrecht und Vaterland zu sterben, ist hocherhabner Muth, ist Besterbüfertod; von einem helvetischen Bürger. 32 Fr.
2. Die Tugend hintergeht des Weisen Hoffnung nie; von einem helvetischen Bürger. 16 Fr.
3. Ich komme wieder, wenn dieses gedeiht; von einem Bürger aus dem Kant. Luzern. 16 Fr.
4. Aus Liebe fürs Vaterland; J. Aurelian Zurgilgen von Luzern. 8 Fr.
5. Die Gerechtigkeit ist die festeste Grundsäule eines republikanischen Staats; von einem Bürger aus dem Kant. Zürich. 16 Fr.
6. Von einem Bürger aus dem K. Basel. 80 Fr.
7. Von Bürger Sinner gewesenen Landschreiber zu Harburg. 16 Fr.

8. Nicht Erbrecht, noch Geburt, sondern Verdienste unterscheiden die Menschen; von Bürger Wilhelm Schürf aus Thun. 4 Fr.

9. Was ist der Bürger seinem Vaterland nicht schuldig; von einem helvetischen Bürger. 16 Fr.

10. J. Ch. Ft. eine vergoldete Preismünze von Luzern.

11. Sanctus amor patriae dat animum; von einem Bürger von Luzern. 16 Fr.

12. Für die Vertheidiger der Freiheit; von einem Bürger aus Basel. 16 Fr.

13. Die Unabhängigkeit von fremden Willen vermag allein den Freiheitsdurst zu stillen. Vor Göttern nur läßt Freiheit sich entkleiden, so wie die Wahrheit auch, drum seyð bescheiden; von einem Bürger aus Luzern. 16 Fr.

14. P. L. Bäurlin, Pfarrer zu Mandach, Kant. Aargau. 16 Fr.

15. Fruthard von Brugg. 8 Bz.

16. Kat. Kr. eine Witwe aus dem K. Sentis giebt ihren Ehepenning; einen alten halben französischen Louisd. von Ludwig XIII.

17. Dichter können nach der Schlacht, nicht vor des Treffens Tage beginnen, die Thaten der siegenden Helden zu besingen; C. W. 4 Fr.

18. L. G., ein Bürger von Basel. 16 Fr.

19. In der Stadt Bern im Mächtland zählt man statt 16. 24 Fr. J. 24 Fr.

20. Der Treue gegen Bundesgenossen gewidmet C. 16 Fr.

21. Schömweiz, Sohn, von Bern, berichtet, daß er an freiwilligen Beiträgen gesammelt 200 Fr., welche er nächstens einsenden werde.

22. Freiwilliges Opfer fürs Vaterland von einem helvetischen Bürger. 40 Fr.

23. Alles für unsere Unabhängigkeit; von einem Bürger von Luzern. 50 Fr.

24. Von einer Bürgerin von Luzern. 10 Fr.

25. Denen vaterlosen Kindern unserer Vaterlandsvertheidiger; von einem 5 jährigen Knaben, und einem 4 jährigen Mädchen. 4 Fr.

26. Durch Regierungstatthalter Feer von dem Kantonsgericht Aargau. 504 Fr.

27. Der das Vaterland liebt, opfere demselben nach seinem Vermögen. B. Klaus von der Flue, von einem B. aus dem Kant. Waldstätten, eine Dukate.

28. Von 2 Patrioten von Olten, F. u. S. 32 Fr.

29. Freiheit ist köstlicher als Gold, nicht zu theuer kann sie erkaufet werden; von einem Pfarrer aus dem Kant. Linth. 16 Fr.

30. Durch Regierungstatthalter Feer von dem Bezirksgericht Aarau. 20 Fr.